

Stockverkauf trockene Fichte *(altes & teilw. frisches Käferholz)* im FA Frankenberg-Vöhl (s. Karte)

über rund 4.500 Fm (zzgl. 1.000 Fm verkäuferseitige Optionsmenge)
vom 22.04.2025 bis 02.05.2025



Gebotsabgabe bis 02.05.2025
Zuschlagserteilung am 05.05.2025
Bekanntgabe am 05.05.2025



1. Ansprechpartner im Forstamt

Ausbietungsort (FA Frankenberg-Vöhl)

Unsere Ansprechpartner vor Ort:

Holzverkauf Forstamt Frankenberg-Vöhl
Herr Fabian Kluckow (BLP)
Tel. 06451 23009 12
HolzFAFrankenberg-Voehl@forst.hessen.de

Ansprechpartner Landesbetriebsleitung

Landesbetriebsleitung

Kai Hoffmann (Kundenbetreuer)
+49 (561) 3167-113
Kai.Hoffmann@forst.hessen.de

2. Besondere Bedingungen

- a. Mit der Abgabe eines Gebotes erkennt der Bieter die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe des Landesbetriebes HessenForst (AVZB) sowie die hier wiedergegebenen besonderen Bedingungen für diese Ausbietung an.
- b. Bei der Ausbietung wird kein Skonto gewährt.
- c. Gebote für das im Bieterzettel ausgetobene Holz müssen bis zum Tag vor der Gebotseröffnung (s.o.) in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

„Gebote für die Ausbietung von Stockverkauf trockene Fichte“

HessenForst, Landesbetriebsleitung SB III.2
Panoramaweg 1
34131 Kassel

oder via Email an: holzverkauf@forst.hessen.de

eingegangen sein.

Für die Gebotsabgabe ist das beigegefügte Gebotsblatt vollständig und deutlich lesbar auszufüllen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen. Unleserliche Gebote werden ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Landesbetriebsleitung in Kassel.

Alle Informationen, die die Ausbietung betreffen, finden Sie zusätzlich unter
www.hessen-forst.de/angebote/holz/ausbietung



- d. Beboten werden **die einzelnen Lose mit einem Durchschnittspreis in Fm zzgl. MwSt für die gesamte Angebotsmenge.**
- e. Das Waldmaß ist gemäß „E20 GA 2005/06 Vermessung und Sortierung von Rohholz“ ermittelt.
- f. Gebote sind ausschließlich in ganzen Euro anzugeben. Werden Gebote mit Cent angegeben, so wird auf volle Euro aufgerundet. Bedingte Gebote können nicht anerkannt werden. Die Rücknahme von Geboten ist nicht möglich.
- g. Der Zuschlag wird grundsätzlich dem Höchstbietenden erteilt. Er kann versagt werden, wenn
Gebote für zu niedrig erachtet werden oder anderweitige Bedenken bestehen. Bei gleich hohen Geboten mehrerer Bieter wird durch Los entschieden. Die Entscheidung des Ausbietungsleiters ist endgültig. Bei Zuschlägen unter Vorbehalt bleiben die drei Meistbietenden 10 Tage an ihr Gebot gebunden.
- h. Mit Zuschlagserteilung gilt der Kaufvertrag als geschlossen. Die nachträgliche Vertragsabstimmung mit dem jeweiligen Forstamt ist nur als Buchungswiderlage anzusehen.
- i. Mit der Zuschlagserteilung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs an den Kunden über.
- j. Bei Neukunden des Landesbetriebes HessenForst oder in Fällen, in denen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Käufers bestehen, kann der Zuschlag vom Nachweis der Zahlungsfähigkeit abhängig gemacht werden. In diesem Fall wird der Zuschlag unter Vorbehalt erteilt. Die Zahlungsfähigkeit ist innerhalb von 5 Tagen nach dem Zuschlags-termin i.d.R. durch eine geeignete Bankbürgschaft nachzuweisen.
- k. Die Rechnungsstellung erfolgt, sofern das auf dieser Ausbietung erworbene Holz eingeschlagen, vermessen und für die Verladung bereitgestellt ist. Es gelten die jeweils gültigen AVZB HessenForst.
- l. Bei Überweisungen aus dem Ausland gehen die Kosten für die Überweisung (Bankspe-sen) zu Lasten des Käufers.
- m. Geht das Holzkaufgeld nach dem AZT ein, werden gemäß § 17 AVZB Verzugszinsen be-rechnet. Die Abfuhrfreigabe erfolgt erst nach Zahlungseingang der Verzugszinsen.
- n. Wird das Holz nicht AVZB-konform bezahlt, kann es durch den Verkäufer – ohne vorhe-rige
Rücksprache mit dem Käufer – zweitverkauft werden. Der Mindererlös wird gem. § 17 AVZB geltend gemacht.
- o. Die Holzabfuhr kann unmittelbar nach Bezahlung oder Vorlage der o.g. Bürgschaft erfol-gen.
- p. Das bei der Ausbietung erworbene Holz darf nur gegen Vorlage des Abfuhrscheins (Be-leg für die Bezahlung des Holzzettels) oder eines vorläufigen Abfuhrscheins (nach Si-cherheitsleistung gemäß AVZB) abgefahren werden.
- q. Die Abfuhrfrist nach Bereitstellung beträgt maximal 12 Wochen.